

Gegen die auf diese Weise erteilten Bescheidungen soll auch fernerhin kein weiterer Recurs gestattet seyn.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 23ten März 1825.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Glöckig.